

# Jan 1978

fo = nach Zutritt  
Rechtshaft. vorand nicht heb

Verordnung Jan 78

Über das Landschaftsschutzgebiet "Kaltenbach - Bruch"

vom

Veränderungen möglich

24/11

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147, 284), geändert durch das 17. Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521) wird im Einvernehmen mit der Oberen Landespflegebehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Kaltenbach - Bruch"
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 0,5 qkm groß ist, umfaßt Gebietsteile der Gemarkungen Freimersheim, Hochstadt und Kleinfischlingen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend von der Nordostecke des Grundstückes Pl.Nr. 1256, Gemarkung Freimersheim. Dann in westlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Pl.Nr. 1257, Gemarkung Freimersheim und Pl.Nr. 1202, Gemarkung Kleinfischlingen, bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Pl.Nr. 238. Von hier südwärts bis zum Kaltenbach und diesem nach Westen folgend bis zur nord-östlichen Grenze des Grundstückes Pl.Nr. 2278, Gemarkung Oberhochstadt. Dann entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zur Ostgrenze des Grundstückes Pl.Nr. 2280. Von hier entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Pl.Nr. 2344, 1199 und 2812 bis zu der Nordostgrenze von Grundstück Pl.Nr. 2784, von hier aus in südwestlicher Richtung entlang des Grundstückes Pl.Nr. 2812 bis zur Südostecke des Grundstückes Pl.Nr. 2751. Dann entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Pl.Nr. 2812, 2818 und 2817; sodann in östlicher Richtung der Südgrenze der Pl.Nr. 2818, 2819, 2893 und 2880/1 folgend bis zur L 540. Von hier entlang der L 540 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Pl.Nr. 1257.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung zusammenhängender Restflächen der ehemaligen Oberrheinebene-Landschaft, typisch im Landschaftsbild, in der Artenzusammensetzung und dem Artenreichtum von Flora und Fauna.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt zur Sicherung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Solche Maßnahmen oder Handlungen sind:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen;
  2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
  3. das Errichten von Schienen- und Seilbahnen;
  4. die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
  5. die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf, das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer, das Verändern von Feuchtgebieten und Mooren;
  6. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
  7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
  8. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
  9. das Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
  10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
  11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen); ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;

12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
  13. das Reiten auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen;
  14. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;
  15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken u. dgl.;
  16. das Roden von Wald;
  17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
  18. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art auch mit Gehölzen;
  19. das Beunruhigen der Vogelwelt an Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufruhr, Fotografieren, Filmen und freies Laufenlassen von Hunden oder ähnlichen Handlungen.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck zuwiderläuft und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 5

(1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden

1. wenn Vorschriften des Bundesrechts oder landesrechtliche Vorschriften bestimmen, daß eine behördliche Zulassung durch eine andere behördliche Entscheidung, insbesondere eine Planfeststellung, ersetzt wird; die Pflicht zur Beteiligung der Landespflegebehörde gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz bleibt unberührt,
  2. auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
    - a) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Wirtschaftswegebau, zur Errichtung von Weidezäunen und Tränken, von forstlichen und landschaftlichen Kulturzäunen an Sonderkulturen sowie Waldarbeiterschutzhütten,
    - b) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten.
- X e) Auf den Schutzzweck ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Weinbau und Waldwirtschaft.

X c) für den Betrieb sind die unter der Genehmigung  
von Leistungen über oder unter der Fläche

§ 6

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde, in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Bedarf die Maßnahme oder Handlung der Zulassung durch eine andere Behörde, so ist die ihr gleichgeordnete Landespflegebehörde für die Genehmigung zuständig.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine der dort genannten Maßnahmen oder Handlungen durchführt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1977 in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 18.10.1977  
Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern  
- Untere Landespflegebehörde -

(Diesinger)  
Regierungsrat